

Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
im Lübeckischen Staate

Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag von Gebrüder Borchers G. m. b. H. in Lübeck.

4. Juni 1930.

N^o 20.

Inhalt: Kirchengesetz: Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate. — Kirchengesetz: Kirchengesetzgerichtsgesetz. — Kirchengesetz: Erster Nachtrag zum Kirchlichen Dienststrafgesetze. — Kirchengesetz: Vierte Abänderung des Kirchlichen Wahlgesetzes. — Mitteilungen.

Kirchenrat und Kirchentag haben das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Verfassung

der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate.

I. Allgemeines.

Artikel 1.

Die evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate (Landeskirche) ist die Gemeinschaft der im Lübeckischen Staatsgebiet bestehenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden. Als Glied der gesamten evangelischen Kirche bekennt sie sich auf Grund der Heiligen Schrift zu dem Evangelium von der Gnade Gottes in Jesus Christus, unserem Herrn, und weiß sich berufen, das Erbe der Reformation im Geiste Luthers zu wahren, zu pflegen und für das Volksleben fruchtbar zu machen.

Artikel 2.

Die evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Sie gehört dem Deutschen Evangelischen Kirchenbunde an und nimmt an dessen Aufgaben tätigen Anteil.

Artikel 3.

Die evangelisch-lutherische Kirche im Lübeckischen Staate ist eine Volkskirche. Die Kirchengewalt wird vom Landeskirchentage und vom Landeskirchenrate ausgeübt.

Artikel 4.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landeskirche und der einzelnen Kirchengemeinden, soweit diese sie nicht aus ihren Mitteln zu decken vermögen, dient die Allgemeine Kirchenkasse. Ihre Verwaltung wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

II. Die Kirchengemeinden.

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Artikel 5.

Mitglied einer Gemeinde ist jeder evangelische Christ, der innerhalb des Kirchspiels wohnt, sofern er nicht nachweislich einer anderen evangelischen Religionsgemeinschaft im Gebiete der Landeskirche angehört. Wer seine Zugehörigkeit zur Landeskirche bereits betätigt hat, kann sich nur durch Austritt von ihr lösen.

Artikel 6.

Die Mitglieder der Gemeinden sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Einrichtungen der Kirche teilzunehmen und das kirchliche Wahlrecht auszuüben. Sie sind verpflichtet, einen christlichen Lebenswandel zu führen und sich der kirchlichen Sitte gemäß zu verhalten, kirchliche Ehrenämter zu übernehmen und zu den Kirchenlasten beizutragen.

Artikel 7.

Stimmfähig sind alle unbescholtenen volljährigen Gemeindemitglieder. Ist ein stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde innerhalb der Stadt Lübeck und der Vorstädte St. Lorenz, St. Jürgen und St. Gertrud (innere Vorstädte) dauernd zu dem Geistlichen einer anderen Kirchengemeinde angemeldet, so ist es nicht in seiner Gemeinde, sondern nur in der Gemeinde dieses Geistlichen stimmfähig und wählbar.

Artikel 8.

Jedes Kirchspiel zerfällt in so viele Seelsorgebezirke, wie Geistliche an der Kirche angestellt sind. Die Grenzen der Seelsorgebezirke bestimmt nach Anhörung des Kirchenvorstandes der Landeskirchenrat. Ihre Zuweisung an die einzelnen Geistlichen liegt dem Kirchenvorstand ob.

Artikel 9.

Die Gemeindemitglieder sind hinsichtlich der Seelsorge und der Amtshandlungen an den Geistlichen des Seelsorgebezirks gewiesen, in dem sie dauernd ihre Wohnung haben.

Es steht jedoch jedem Mitgliede einer Gemeinde innerhalb der Stadt Lübeck und der inneren Vorstädte (vgl. Artikel 7) frei, sich dauernd oder für einzelne Amtshandlungen zu einem anderen Geistlichen als dem seines Bezirks zu halten. Die Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren erläßt der Landeskirchenrat.

Artikel 10.

Wer sich dauernd zu einem anderen Geistlichen zu halten wünscht, hat davon dem Landeskirchenrat unter Nachweis des schriftlichen Einverständnisses dieses Geistlichen Anzeige zu erstatten.

Die Ummeldung kann durch eine Anzeige an den Landeskirchenrat zurückgenommen werden. Falls der Geistliche, zu dem die Ummeldung erfolgt ist, aus seinem derzeitigen Amte scheidet, erlischt sie mit dem Amtsantritt des Nachfolgers.

Artikel 11.

Evangelischen Vereinigungen, in denen Gemeindemitglieder zu religiösen oder kirchlichen Zwecken zusammengeschlossen sind, kann die Benutzung kirchlicher Räume zu einer Zeit, in der die Gemeinde ihrer nicht bedarf, für religiöse Versammlungen und besondere gottesdienstliche Veranstaltungen vom Vorstände der Kirchengemeinde gestattet werden. Dabei hat die antragstellende Vereinigung die Bürgschaft für die Wahrung der kirchlichen Ordnung und Würde zu übernehmen. Bei ausreichender Bürgschaft darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn der Antrag von mindestens fünfzig wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde unterstützt wird (vgl. jedoch Artikel 21 Absatz 2).

2. Die Gemeindevertretung.

Artikel 12.

Jede Gemeinde wird durch ihren Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht

1. aus den Geistlichen der Kirche,
2. aus zwölf gewählten Mitgliedern der Gemeinde.

Artikel 13.

Zum Vorsteher kann jedes stimmfähige Mitglied der Gemeinde gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

In den Gemeinden innerhalb der Stadt Lübeck und der inneren Vorstädte können zu Vorstehern auch die zu einem Geistlichen der Gemeinde dauernd umgemeldeten, in einem anderen Kirchspiel wohnenden Gemeindemitglieder gewählt werden, doch darf ihre Zahl in den Gemeinden der inneren Stadt nicht mehr als sechs, in den übrigen Gemeinden nicht mehr als vier betragen.

Zu wählen sind in der Kirchengemeinde Travemünde zehn Vorsteher aus den im Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde, zwei aus den in den

Landgemeinden Teutendorf, Mönnau, Svendorf und Brodten wohnhaften Gemeindemitgliedern, in der Kirchengemeinde Ruffe fünf Vorsteher aus den Lübeckischen, fünf aus den Lauenburgischen, zwei aus den Mecklenburg-Strelitzischen Gemeindemitgliedern, in der Kirchengemeinde Behlendorf acht Vorsteher aus den Lübeckischen, vier aus den Lauenburgischen Gemeindemitgliedern.

Bei der Wahl der Vorsteher in den Kirchengemeinden Genin und Rüditz soll darauf gesehen werden, daß die zur Kirchengemeinde gehörigen Ortschaften im Vorstande vertreten sind.

Artikel 14.

Die Wahl der Vorsteher erfolgt nach Listen im Verhältnismahlverfahren auf Grund eingereicherter Vorschläge. In der Regel finden die Wahlen im ersten Vierteljahr jedes zweiten Jahres statt.

Bei der Wahl der Vorsteher in den Kirchengemeinden Travemünde, Ruffe und Behlendorf hat jeder Wahlvorschlag die Orts- oder Landeszugehörigkeit der zu wählenden Vorsteher (vgl. Artikel 13 Absatz 3) zu berücksichtigen.

Wahlberechtigt sind alle stimmfähigen Gemeindemitglieder, die sich in die Wählerliste haben eintragen lassen.

Die näheren Vorschriften über das Wahlverfahren enthält das Kirchliche Wahlgesetz.

Artikel 15.

Der Wahl der Vorsteher geht eine kirchliche Fürbitte voraus. Ist die Wahl durch den Landeskirchenrat bestätigt, so wird das Ergebnis von der Kanzel verkündet und durch den Vorstand öffentlich bekannt gemacht. Die Vorsteher werden an einem der nächsten Sonntage in Verbindung mit dem Hauptgottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie haben dabei vor der Gemeinde das Amtsgelübde abzulegen, indem sie auf die Frage:

„Gelobet Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, das Euch übertragene Amt sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche gemäß zu verwalten?“

einzelnen erklären:

„Ich gelobe es.“

Die Verweigerung des Gelübdes zieht den Verlust des Amtes nach sich. Erst nach Ablegung des Gelübdes sind die Gewählten zur Ausübung ihres Amtes befugt.

Artikel 16.

Die gewählten Vorsteher verwalten ihr Amt sechs Jahre und zwar bis zur Einführung ihrer Nachfolger. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel von ihnen aus. Wiederwahl ist gestattet. Das Amt eines Vorstehers erlischt vor Ablauf seiner Amtszeit, wenn der Vorstand ihn auf seinen Antrag, oder deshalb entläßt, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nicht mehr vorliegen, ferner wenn er gemäß Artikel 18 rechtskräftig aus seinem Amte entlassen ist.

Scheidet ein Vorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amte aus, so tritt für den Rest der Amtsdauer der auf der Liste des Ausscheidenden für ihn genannte Ersatzmann nach Maßgabe des Kirchlichen Wahlgesetzes ein. Scheidet auch dieser aus, oder ist er nicht mehr wählbar, so findet eine Neuwahl statt. Für jeden Neueintretenden bedarf es der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

Artikel 17.

Der Vorstand wählt alle zwei Jahre mit unbedingter Stimmenmehrheit der Anwesenden einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Vorsteher für die Rechnungs- und Kassenführung und zwei Bauvorsteher. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden mit Stimmzetteln gewählt.

Die Übertragung mehrerer Ämter auf ein und dasselbe Vorstandsmitglied ist zulässig.

Artikel 18.

Ein Vorsteher kann wegen beharrlicher Vernachlässigung seiner Pflichten oder wegen unwürdigen oder den kirchlichen Ordnungen widersprechenden Verhaltens vor Ablauf seiner Amtszeit, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist, und nach Anhörung des Kirchenvorstandes vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landeskirchentages aus seinem Amte entlassen werden. Der die Entlassung aussprechende Bescheid ist, mit Gründen versehen, dem Betroffenen in einer den Empfang des Bescheides feststellenden Form zuzustellen.

Gegen den Bescheid kann der Vorsteher binnen der Frist von zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Kirchengenicht. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde hat sich der betroffene Vorsteher der Ausübung seines Amtes zu enthalten.

Artikel 19.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden möglichst in einem kirchlichen Raume. Er muß berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder unter Angabe von Gründen darauf antragen. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 20.

Pflicht des Vorstandes und aller seiner Mitglieder ist es, das kirchliche Leben in der Gemeinde, auch durch eigenes Beispiel, zu fördern und dafür zu sorgen, daß die kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen, insbesondere die Ordnungen des Gottesdienstes beachtet werden.

Der Vorstand vertritt die Gemeinde nach außen. Vor Gerichten und Behörden wird er durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied vertreten.

Der Vorstand kann zur Behandlung kirchlicher und sozialer Fragen und Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese dürfen sich durch geeignete Persönlichkeiten ergänzen und haben über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand Bericht zu erstatten. Handelt es sich um kirchenmusikalische Fragen, so sind Organist und Chorleiter mit heranzuziehen.

Artikel 21.

Dem Vorstande steht zu:

1. die Verwaltung des Kirchenvermögens unbeschadet der Vorschriften in Artikel 58 Ziffer 19 und 21 sowie die Aufstellung des Voranschlages und der Jahresabrechnung;
2. die Beaufsichtigung, Erhaltung und bestimmungsmäßige Verwendung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke (vgl. jedoch Artikel 50 Ziffer 13 und Artikel 57 A Ziffer 9);
3. die Mitwirkung bei der Wahl der Geistlichen und — unter Zuziehung des Seniors — die Anordnung der erforderlichen Maßregeln, wenn eine Pfarrstelle nicht besetzt oder ein Geistlicher an der Ausübung seines Amtes längere Zeit verhindert ist;
4. die Stellung von Anträgen und die Erstattung von Gutachten über die Errichtung, Aufhebung oder einstweilige Nichtwiederbesetzung von Pfarrstellen sowie über die Anstellung von Hilfsgeistlichen;
5. die Mitwirkung bei Feststellung der Besoldungsverhältnisse der Geistlichen und bei ihrer Versetzung in den Ruhestand nach den darüber erlassenen Bestimmungen;
6. die Erteilung von Urlaub an Geistliche und Kirchenbeamte;
7. die Aufsicht über die kirchliche Gemeindefürsorge sowie die jährliche Rechnungslegung an den Kirchenrat über die Mittel, die für die kirchliche Gemeindefürsorge verwandt sind;
8. die Anstellung der Kirchenbeamten, die Aufsicht über ihre Amtsführung sowie ihre Entlassung. Die dienstrechtlichen Verhältnisse der Kirchenbeamten sind für die ganze Landeskirche durch allgemeine Bestimmungen zu ordnen;
9. in den Landkirchengemeinden die Festsetzung der Kirchensteuer.

Zu einer nicht bestimmungsmäßigen Verwendung kirchlicher Gebäude bedarf der Vorstand der Zustimmung des Landeskirchenrates.

Gegen Beschlüsse des Vorstandes steht den Beteiligten die Beschwerde an den Landeskirchenrat zu. Sie ist binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgebung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Dieser hat sie mit einem Bericht an den Landeskirchenrat zu befördern.

Artikel 22.

Der Landeskirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landeskirchentages nach Anhörung des Ständigen Ausschusses einen Kirchenvorstand auflösen, wenn dieser die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder sie gröblich verlezt. Alsdann ist für die gewählten Vorsteher eine Neuwahl vorzunehmen. Das Los entscheidet darüber, wer von den neuen Vorstehern bei den nächsten allgemeinen Vorstandswahlen, und wer von ihnen nach zwei weiteren Jahren aus dem Vorstande ausscheidet. Bis zur Neubildung des Vorstandes gehen die Rechte des Vorstandes auf Beauftragte über, die der Landeskirchenrat ernennt. Die entstehenden Kosten fallen der Gemeinde zur Last.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn die Zahl der gewählten Mitglieder unter sechs sinkt.

Der die Auflösung aussprechende Bescheid ist, mit Gründen versehen, jedem gewählten Mitgliede des betroffenen Vorstandes in einer den Empfang des Bescheides feststellenden Form zuzustellen. Gegen den Bescheid kann jedes dieser Mitglieder binnen der Frist von zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Kirchengericht. Die Entscheidung über die Beschwerde wirkt für oder gegen den ganzen Vorstand. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde haben sich die gewählten Mitglieder des betroffenen Vorstandes der Ausübung ihres Amtes zu enthalten.

3. Die kirchliche Gemeindegilfe.

Artikel 23.

Der kirchlichen Gemeindegilfe gehören die Geistlichen der Kirche an. Außerdem werden Helfer und Helferinnen in erforderlicher Zahl vom Kirchenvorstand gewählt, wobei auch Mitglieder des Vorstandes zu berücksichtigen sind.

Die Helfer und Helferinnen scheiden nach sechs Jahren aus ihrem Amte aus. Wiederwahl ist gestattet.

Dem Kirchenvorstand ist über Einnahme und Ausgabe jährlich Rechnung zu legen.

III: Das Pfarramt.

Artikel 24.

Dem Pfarramt liegt die Verkündigung des Evangeliums und die Ausübung der Seelsorge ob.

Zu den Amtspflichten der Geistlichen gehört vornehmlich die Leitung des Gottesdienstes, die Verwaltung der Sakramente, die Vornahme der Amtshandlungen, die kirchliche Unterweisung und die religiös-sittliche Pflege der Jugend sowie die Förderung der christlichen Liebestätigkeit.

In den Angelegenheiten, die durch Artikel 20 und 21 dem Kirchenvorstande zugewiesen sind, sind die Geistlichen an dessen Beschlüsse gebunden. Dagegen sind sie in ihrer Amtstätigkeit hinsichtlich Lehre, Seelsorge, Konfirmandenunterricht, Verwaltung der Sakramente und sonstiger Amtshandlungen von Beschlüssen des Kirchenvorstandes unabhängig.

Artikel 25.

Jeder Geistliche ist zur Ausübung der Seelsorge und zur Vornahme der Amtshandlungen in seiner Gemeinde, in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen in seinem Seelsorgebezirk verpflichtet.

Außerhalb seines Amtsbereiches ist er zu amtlicher Tätigkeit unter den in Artikel 9 und 10 angegebenen Voraussetzungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Inwieweit die Geistlichen zu Vertretungen verpflichtet sind, wird durch Gesetz bestimmt (vgl. Artikel 29).

Artikel 26.

Die Geistlichen führen die Amtsbezeichnung Pastor. In Gemeinden, in denen mehrere Geistliche angestellt sind, führt einer von ihnen die Amtsbezeichnung Hauptpastor.

Zu den Amtspflichten des Hauptpastors gehört die Aufsicht über die Führung der Kirchenbücher und die Fürsorge für die äußeren Erfordernisse des Gottesdienstes.

Im übrigen sind die Geistlichen einander gleichgestellt.

Artikel 27.

Die Geistlichen sind verpflichtet, auf Anordnung des Landeskirchenrats nach Anhörung des Kirchenvorstandes neben ihren eigentlichen Amtsgeschäften auch andere Aufgaben im Dienste der Landeskirche zu übernehmen.

Artikel 28.

Auf gemeinsamen Beschluß des Landeskirchenrates und des Landeskirchentages können Geistliche angestellt werden, denen kein Gemeindepfarramt, sondern ein besonderer Wirkungskreis zugewiesen wird.

Die Anstellung von Hilfsgeistlichen steht den Kirchenvorständen mit Zustimmung des Landeskirchenrates zu.

Artikel 29.

Die Anstellungs- und Befoldungsverhältnisse der Geistlichen werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 30.

In besonderen Fällen kann der Landeskirchenrat auch evangelischen Christen, welche nicht Geistliche sind, die Predigt, die Veranstaltung kirchlicher Feiern und

die Austeilung des Abendmahls gestatten, wenn der Vorstand einer Kirchengemeinde oder einer Vereinigung der im Artikel 11 genannten Art es beantragt. Wenn dabei die Benutzung kirchlicher Räume in Frage kommt, ist vom Antragsteller das Einverständnis des Kirchenvorstandes nachzuweisen (vgl. Artikel 11).

Artikel 31.

Zum Hauptpastor können gewählt werden:

1. Lübeckische oder auswärtige evangelisch-lutherische Geistliche, die mindestens fünf Jahre im Amte stehen;
2. ausnahmsweise auch andere bewährte Theologen, die der evangelisch-lutherischen Kirche angehören.

Zum Pastor können gewählt werden:

1. Lübeckische oder auswärtige evangelisch-lutherische Geistliche, die im Amte stehen, oder andere Theologen, die der evangelisch-lutherischen Kirche angehören;
2. Kandidaten des Lübeckischen Geistlichen Ministeriums. Auch auswärtige evangelisch-lutherische Kandidaten können zur Wahl gestellt werden, wenn sie die in ihrer Heimat vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und vom Senior auf Grund ihrer Prüfungszeugnisse das Zeugnis ihrer Wahlfähigkeit erhalten haben.

Den evangelisch-lutherischen stehen die evangelischen Geistlichen, Kandidaten und anderen Theologen gleich, die das evangelisch-lutherische Bekenntnis als das ihre anerkennen.

Artikel 32.

Die Wahl hat tunlichst binnen drei Monaten nach Erledigung oder Neuschaffung einer Stelle stattzufinden, nachdem ihr an einem vom Landeskirchenrat zu bestimmenden Sonntag Fürbitten in allen Kirchen vorausgegangen sind.

Wenn der Landeskirchenrat spätestens einen Monat nach Erledigung einer Pfarrstelle dem Kirchenvorstande anzeigt, daß er bei dem Landeskirchentag beantragen wolle, die Stelle aufzuheben oder einstweilen nicht wiederzubefetzen, so ist zunächst von der Wahl abzusehen und die Erledigung des Antrages abzuwarten. Eine Pfarrstelle gilt nach Ablauf des Tages als erledigt, an dem der Geistliche endgültig aus dem Amte scheidet.

Artikel 33.

Die Wahl eines Hauptpastors erfolgt in der Regel ohne vorgängige Bewerbung.

Für die Wahl eines Pastors erläßt der Kirchenvorstand eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung. Die Bewerbungen sind unter Vorlegung der erforderlichen Urkunden und Zeugnisse dem Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen.

Artikel 34.

Der Kirchenvorstand, dem die Vorsitzenden des Landeskirchenrates und des Landeskirchentages sowie der Senior mit Stimmrecht hinzutreten, stellt einen Vorschlag von drei Bewerbern auf, deren Namen von der Kanzel bekanntzumachen sind. An der Aufstellung des Vorschlages für die Wahl eines Hauptpastors nehmen die Geistlichen der Kirche nicht teil.

Von den Vorgeschlagenen sind Wahlpredigten zu halten, für die der Senior den Text bestimmt. Für die Geistlichen der Kirche, an der ein Hauptpastor zu wählen ist, gilt diese Vorschrift nicht.

Artikel 35.

Winnen acht Tagen nach der dritten Wahlpredigt beruft der Kirchenvorstand die wahlberechtigten Gemeindemitglieder zur Vornahme der Wahl in der Kirche oder in einem kirchlichen Raum. Wahlberechtigt sind alle stimmfähigen Mitglieder, die sich in die kirchliche Wählerliste haben eintragen lassen.

Nachdem der Senior über Lebensumstände und bisherige Wirksamkeit der Vorgeschlagenen berichtet hat, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Erhält beim ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die unbedingte Mehrheit, so wird zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, abermals gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für das Wahlverfahren gelten im übrigen sinngemäß die Vorschriften des Kirchlichen Wahlgesetzes.

Artikel 36.

Abweichend von dem in den Artikeln 33 bis 35 vorgeschriebenen Verfahren kann eine erledigte Stelle vom Kirchenvorstande unmittelbar besetzt werden, wenn der Kirchenvorstand, die Vorsitzenden des Landeskirchenrates und des Landeskirchentages sowie der Senior sich einstimmig für dieselbe Persönlichkeit erklären.

Artikel 37.

Das Ergebnis der Wahl wird vom Kirchenvorstande mit dem Antrag auf Bestätigung dem Landeskirchenrat angezeigt. Ist die Bestätigung erfolgt, so wird das Ergebnis der Gemeinde von der Kanzel mitgeteilt und durch den Vorstand öffentlich bekannt gemacht. Die Einführung des neuergewählten Geistlichen hat danach an einem vom Kirchenvorstande im Einverständnis mit dem Landeskirchenrat zu bestimmenden Tage stattzufinden.

Artikel 38.

Abweichend von den Vorschriften der Artikel 33 bis 36 ist in jeder Gemeinde jede fünfte freiverdende Pfarrstelle durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstande des Landeskirchentages zu besetzen, wobei die erst-

malige Anwendung dieser Vorschrift auf die einzelnen Gemeinden durch Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenrates geregelt wird. Hauptpastorate sind von solcher Besetzung ausgeschlossen.

Vor der Besetzung ist der Kirchenvorstand gutachtlich zu hören. Der Name des ernannten Geistlichen wird der Gemeinde von der Kanzel mitgeteilt und durch den Landeskirchenrat öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 39.

Geistliche, denen kein Gemeindepfarramt, sondern ein besonderer Wirkungskreis zugewiesen wird, werden vom Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landeskirchentages ernannt.

Artikel 40.

Ist bei Aufhebung einer Pfarrstelle eine andere Pfarrstelle an einer Kirchengemeinde oder in einem besonderen Wirkungskreise zu besetzen, so kann, abweichend von dem in den Artikeln 33 bis 36, 38 und 39 vorgeschriebenen Verfahren, durch übereinstimmenden Beschluß des Landeskirchenrates und des Landeskirchentages dem Inhaber der aufgehobenen Pfarrstelle die zu besetzende übertragen werden.

Handelt es sich dabei um die Besetzung einer Pfarrstelle an einer Kirchengemeinde, so ist vor der Beschlußfassung deren Vorstand gutachtlich zu hören.

Die Übertragung der Pfarrstelle nach Absatz 1 gilt als Besetzung im Sinne des Artikels 38.

IV. Das Geistliche Ministerium.

Artikel 41.

Sämtliche im Amte stehenden Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate bilden das Geistliche Ministerium. Den Vorsitz im Ministerium führt der Senior. Hilfsgeistliche können zu den Verhandlungen des Ministeriums hinzugezogen werden.

Artikel 42.

Für die Wahl des Seniors und seines Stellvertreters schlägt das Geistliche Ministerium aus sämtlichen Geistlichen der Landeskirche je drei vor. Die Wahl vollzieht der Landeskirchenrat in Gemeinschaft mit dem Vorstand des Landeskirchentages.

Der Senior wird auf Lebenszeit, sein Stellvertreter auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl des Stellvertreters ist zulässig.

Artikel 43.

Das Amt des Seniors wird als Hauptamt verwaltet und ist mit einem Gemeindepfarramt nicht verbunden. Der Senior ist jedoch berechtigt, den Mitgliedern der Landeskirche, die sich auf Grund der Artikel 9 und 10 zu ihm halten, als Seelsorger zu dienen. Als Gemeinde des Seniors im Sinne des Artikels 7 Satz 2 gilt die Gemeinde, in der ihm seine Dienstwohnung angewiesen ist.

Artikel 44.

Der Senior ist verpflichtet, an der Predigtthätigkeit in der Kirche derjenigen Gemeinde, in der ihm seine Dienstwohnung angewiesen ist, teilzunehmen, und berechtigt, Amtshandlungen in dieser Kirche und in den sonstigen kirchlichen Räumen des Kirchspiels zu vollziehen. Er ist zur gottesdienstlichen Wortverkündigung in allen Kirchen der Lübeckischen Landeskirche berechtigt.

Der Senior hat ferner das Recht und die Pflicht:

1. das kirchliche und das sittlich-religiöse Leben in den Gemeinden der Landeskirche zu beobachten;
2. über Lehre und Leben der Geistlichen die Aufsicht zu führen, ihnen hinsichtlich ihrer Amtsführung Rat zu erteilen, erforderlichenfalls auch Vorhaltungen zu machen;
3. bei etwaigen Mißhelligkeiten zwischen den Geistlichen und den Gemeinden eine gütliche Ausgleichung zu versuchen;
4. die Ordination und die Einführung neugewählter Geistlicher in ihr Amt zu vollziehen;
5. die Kandidaten des Geistlichen Ministeriums zu beaufsichtigen, soweit sie nicht einer auswärtigen Aufsichtsbehörde unterstehen.

Artikel 45.

Dem Ministerium steht zu:

1. das Recht, zu allen religiösen, kirchlichen und theologischen Fragen Stellung zu nehmen und Anträge dazu an den Landeskirchenrat zu richten;
2. die Abhaltung des Kolloquiums mit den für ein Pfarramt gewählten Kandidaten und auswärtigen Geistlichen vor der Bestätigung ihrer Wahl, und zwar durch einen unter dem Voritze des Seniors zusammen tretenden Ausschuß;
3. die Mitwirkung bei der Ordination von Pfarramtskandidaten;
4. die Begutachtung aller die Lehre der Kirche betreffenden Vorlagen;
5. die Begutachtung aller Vorschläge für die Einführung neuer und für die Abänderung bestehender liturgischer Anordnungen und kirchlicher Handbücher (Gesangbuch, Katechismus usw.);

6. die Begutachtung aller Gesetzesvorlagen, welche die Verfassung der Kirche, die Veränderung der Kirchspieleinteilung und die Einrichtung neuer Kirchspiele, die Errichtung, Aufhebung oder einstweilige Nichtwiederbesetzung von Pfarrstellen und die Verhältnisse des geistlichen Standes betreffen;
7. die Erteilung von Rügen an seine Mitglieder und an Kandidaten der Landeskirche, wenn nicht der Landeskirchenrat sich zur Einleitung des Dienststrafverfahrens veranlaßt findet.

V. Der Landeskirchentag.

Artikel 46.

Der Landeskirchentag besteht:

1. aus je drei Mitgliedern der Vorstände der Kirchengemeinden innerhalb der Stadt Lübeck und der inneren Vorstädte sowie aus je zwei Mitgliedern der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup, Genin, Rüdnicz, Nusse und Behlendorf;
2. aus fünfunddreißig weiteren stimmbfähigen Gemeindegliedern der Landeskirche, von denen siebenundzwanzig von den Mitgliedern der Kirchengemeinden innerhalb der Stadt Lübeck und der inneren Vorstädte (Bezirk I), sechs von den Mitgliedern der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup, Genin und Rüdnicz (Bezirk II) und zwei von den Mitgliedern der Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf (Bezirk III) zu wählen sind;
3. aus fünf vom Landeskirchenrat ohne Rücksicht auf eine bestimmte Gemeinde zu ernennenden Gemeindegliedern. Diese dürfen einem Kirchenvorstand nicht angehören.

Die Wahl der unter 1. genannten Mitglieder erfolgt durch den Vorstand im Verhältnißwahlverfahren, sofern sie nicht nach einstimmigem Beschluß durch Zuruf geschieht. Die Wahlordnung erläßt der Landeskirchenrat. Die Gewählten sind bei Abstimmungen im Landeskirchentag an Beschlüsse des Vorstandes nicht gebunden.

Die Wahl der unter 2. genannten Mitglieder erfolgt nach einmaliger Fürbitte in jedem der drei Bezirke in geheimer Wahl im Verhältnißwahlverfahren durch die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinden des Bezirks. Die näheren Vorschriften über das Wahlverfahren enthält das Kirchliche Wahlgesetz.

Artikel 47.

Die innerhalb der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup, Genin, Rüdnicz, Nusse und Behlendorf wohnenden Mitglieder des Landeskirchenrates, des Landeskirchentages, des Geistlichen Ministeriums und des Kirchenmusikertages

erhalten für ihre Reisen nach Lübeck zur Teilnahme an den Sitzungen aus der Allgemeinen Kirchenkasse Tagegelder und Reisekosten, deren Höhe der Landeskirchenrat bestimmt.

Artikel 48.

Die Mitglieder des Landeskirchentages verwalten ihr Amt sechs Jahre. Die Austretenden können wiedergewählt werden. Scheidet ein im Verhältnismahlverfahren gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amte aus, so tritt für den Rest der Amtszeit der auf der Liste des Ausscheidenden für ihn genannte Ersatzmann nach Maßgabe des Kirchlichen Wahlgesetzes in den Landeskirchentag ein. Scheidet auch dieser aus, oder ist ein solcher nicht bezeichnet oder nicht mehr wählbar, so tritt derjenige ein, der auf der Liste des Ausscheidenden bei der Wahl nach den Gewählten die nächste Stelle inne hat. Für die seitens der Kirchenvorstände nicht im Verhältnismahlverfahren gewählten und die vom Landeskirchenrate ernannten Mitglieder des Landeskirchentages sind im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens für den Rest ihrer Amtszeit neue Mitglieder zu wählen oder zu ernennen.

Artikel 49.

Zum ersten Male wird der Landeskirchentag nach seiner Neuwahl von dem Vorsitzenden des Landeskirchenrates berufen, und zwar innerhalb eines Monats. Der Landeskirchentag hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer zu wählen. Diese bilden den Vorstand des Landeskirchentages.

Im übrigen wird der Landeskirchentag von seinem Vorsitzenden berufen, und zwar regelmäßig innerhalb der ersten drei Monate jedes Jahres, sonst so oft der Vorstand des Landeskirchentages oder der Landeskirchenrat es für erforderlich erachtet oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landeskirchentages es unter Darlegung des Zweckes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt. Über Tag und Stunde der Versammlung hat der Vorsitzende des Landeskirchentages sich mit dem Vorsitzenden des Landeskirchenrates zu verständigen. Die Berufung geschieht durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.

Der Landeskirchentag führt seine Verhandlungen nach einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung.

In den Versammlungen erscheinen Vertreter des Landeskirchenrates, die an der Beratung jederzeit teilzunehmen berechtigt sind.

Die Verhandlungen des Landeskirchentages sind öffentlich. Für besondere Fälle kann unter Zustimmung der Vertreter des Landeskirchenrates die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Landeskirchentag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Er beschließt nach der Mehrheit der Anwesenden (vgl. jedoch Artikel 63). Im Falle der Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt.

Artikel 50.

Dem Landeskirchentage steht zu:

1. die Ervägung der auf den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinden bezüglichen Erfahrungen und Bedürfnisse, insbesondere in Bezug auf Gottesdienst, Kirchenmusik und kirchliche Kunst, Seelsorge, Sittenzucht und christliche Liebestätigkeit;
2. die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Landeskirchenrats;
3. die Mitgenehmigung zum Erlaß neuer und zur Abänderung bestehender Kirchengesetze und Ordnungen;
4. die Mitgenehmigung zur Einführung neuer sowie zur Aufhebung bestehender kirchlicher Feiertage;
5. die Mitgenehmigung zur Einführung neuer und zur Abänderung bestehender liturgischer Ordnungen und kirchlicher Handbücher (Gesangbuch, Katechismus usw.);
6. die Mitgenehmigung zu Veränderungen der Kirchspieleinteilung und zur Einrichtung neuer Kirchspiele, sowie zur Errichtung, Aufhebung oder einstweiligen Nichtwiederbesetzung von Pfarrstellen und zur Übertragung von Pfarrstellen nach Artikel 40 Absatz 1;
7. die Mitgenehmigung des Voranschlages und der Abrechnung der Allgemeinen Kirchenkasse;
8. die Mitbewilligung von Verwendungen aus der Allgemeinen Kirchenkasse;
9. die Mitgenehmigung zur Ausschreibung von Kirchensteuern außer in den Landkirchengemeinden;
10. die Mitgenehmigung zur Aufnahme von Anleihen seitens der Landeskirche;
11. die Beschlußfassung über sonstige vom Landeskirchenrat gestellte Anträge;
12. die Stellung von Anträgen an den Landeskirchenrat;
13. die Mitwirkung bei der Oberaufsicht über die Ausführung kirchlicher Bauten und über die Erhaltung kirchlicher Gebäude durch einen mit dem Landeskirchenrat zu bildenden gemeinsamen Bauauschuß.

Artikel 51.

Dem Vorstand des Landeskirchentages steht die Mitwirkung bei der Wahl des Seniors des Geistlichen Ministeriums und seines Stellvertreters und bei der Wahl der Geistlichen in den Fällen der Artikel 38 und 39 zu.

Artikel 52.

Der Landeskirchentag wählt im Verhältnismahlverfahren aus seiner Mitte einen Ständigen Ausschuß von zwölf Mitgliedern, der

1. an Stelle des Landeskirchentages Verwendungen aus der Allgemeinen Kirchenkasse mitbewilligen kann, die jedoch einen vom Landeskirchentage zu bestimmenden Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen;
2. Vorlagen des Landeskirchenrates vorzubereiten und zu begutachten hat, die ihm entweder vor der Beratung im Landeskirchentage vom Vorstand des Landeskirchentages oder nach der Beratung im Landeskirchentage von diesem selbst überwiesen worden sind.

VI. Der Landeskirchenrat.

Artikel 53.

Der Landeskirchenrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Senior des Geistlichen Ministeriums als dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Seniors und sechs weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Landeskirchentage mit unbedingter Stimmenmehrheit der Anwesenden auf zwölf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die sechs weiteren Mitglieder wählt der Landeskirchentag auf sechs Jahre im Wege des Verhältnismahlverfahrens. Jeder Wahlvorschlag soll sechs Namen enthalten und muß neben jedem Namen den Namen eines Ersatzmannes angeben. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt für den Rest der Amtszeit der Ersatzmann an seine Stelle. Ist auch dieser weggefallen, so wählt der Landeskirchentag mit unbedingter Stimmenmehrheit für den Rest der Amtszeit seinen Nachfolger.

Neben dem Senior und seinem Stellvertreter darf noch ein Geistlicher dem Landeskirchenrat angehören. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Landeskirchenrats dürfen nicht zugleich dem Landeskirchentag, die nichtgeistlichen Mitglieder nicht zugleich dem Vorstande einer Kirchengemeinde angehören; mit der Annahme ihrer Wahl scheiden sie aus dem Landeskirchentage oder aus dem Kirchenvorstande aus.

Artikel 54.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit verwalten die Mitglieder des Landeskirchenrats ihr Amt weiter bis zur Wahl der neuen Mitglieder.

Artikel 55.

Der Landeskirchenrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. In den Sitzungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei deren Gleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt.

Artikel 56.

Der Landeskirchenrat wird vor Gerichten und Behörden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied vertreten.

Artikel 57.

Dem Landeskirchenrat steht zu (vgl. Artikel 50 und 51):

A. unter Mitwirkung des Landeskirchentages

1. der Erlass neuer und die Abänderung bestehender Kirchengesetze und Ordnungen;
2. die Einführung neuer sowie die Aufhebung bestehender kirchlicher Feiertage;
3. die Einführung neuer und die Abänderung bestehender liturgischer Ordnungen und kirchlicher Handbücher (Gesangbuch, Katechismus usw.) nach Anhörung des Geistlichen Ministeriums;
4. die Genehmigung von Anträgen der Kirchenvorstände auf Veränderung der Kirchspieleinteilung und auf Einrichtung neuer Kirchspiele sowie auf Errichtung, Aufhebung oder einstweilige Nichtwiederbesetzung von Pfarrstellen;
5. die Beschlussfassung in den unter 4. bezeichneten Fragen nach Einholung eines Gutachtens der beteiligten Kirchenvorstände;
6. die Bewilligung von Verwendungen aus der Allgemeinen Kirchenkasse;
7. die Ausschreibung von Kirchensteuern außer in den Landkirchengemeinden;
8. die Aufnahme von Anleihen seitens der Landeskirche;
9. die Oberaufsicht über die Ausführung kirchlicher Bauten und über die Erhaltung kirchlicher Gebäude durch einen mit dem Landeskirchentage zu bildenden gemeinsamen Ausschuss;
10. die Übertragung einer Pfarrstelle nach Artikel 40 Absatz 1;

B. unter Mitwirkung des Vorstandes des Landeskirchentages:

1. die Wahl des Seniors des Geistlichen Ministeriums und seines Stellvertreters;
2. die Wahl der Geistlichen in den Fällen der Artikel 38 und 39.

Artikel 58.

Zum Wirkungskreise des Landeskirchenrates gehört ferner:

1. die Vertretung der Landeskirche sowie die Wahrung und Fortbildung ihrer Einrichtungen;
2. die Ausführung der mit dem Landeskirchentage vereinbarten Beschlüsse, insbesondere die Verkündung von Kirchengesetzen und Ordnungen. Die beschlossenen Kirchengesetze und Ordnungen werden im „Kirchlichen Amtsblatt der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate“ verkündet;
3. der Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu Kirchengesetzen;
4. der Erlaß von Bestimmungen über die Führung der Kirchenbücher;
5. die Befreiung von kirchlichen Vorschriften;
6. die Überwachung der gottesdienstlichen Einrichtungen und der Liturgie und die Anordnung von Kirchenvisitationen;
7. die Genehmigung zur Einführung neuer Gottesdienste, zur Aussetzung oder Aufhebung bestehender Gottesdienste sowie von Änderungen in der Zeit ihrer Abhaltung;
8. die Bestätigung der Wahlen von Kirchengemeindevorstehern;
9. die Feststellung der Amtspflichten des Seniors, soweit diese nicht in der Kirchenverfassung erfolgt ist;
10. die Bestätigung der Wahlen von Geistlichen und Organisten und die Berufung auswärtiger Geistlicher nach Bestätigung ihrer Wahl;
11. die Genehmigung von Beschlüssen der Kirchenvorstände über die Anstellung von Hilfsgeistlichen;
12. die Oberaufsicht über die Amtsführung der Geistlichen und die Ausübung der Dienststrafgewalt über sie nach den gesetzlichen Bestimmungen;
13. die Entscheidung in Fällen, in denen angestellte Geistliche von der Lehre abgewichen sind, insbesondere über deren vorläufige Amtsenthebung oder Entlassung aus dem Amte. Die Entscheidung kann nur nach Einholung der gutachtlichen Erklärung des Geistlichen Ministeriums getroffen werden;
14. die Genehmigung der Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand und die Festsetzung ihres Ruhegehaltes nach den gesetzlichen Bestimmungen;

15. die Zulassung von Studierenden und Kandidaten der Theologie zu den theologischen Prüfungen, die Übernahme auswärtiger Kandidaten in den lübbeckischen Kirchendienst, die Aufsicht über ihre Ausbildung und Führung sowie ihre Entlassung;
16. die Genehmigung der Gehaltsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten;
17. die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände;
18. die Anordnung kirchlicher Sammlungen sowie die Festsetzung und Änderung kirchlicher Gebühren, soweit hierüber nicht gesetzliche Bestimmungen getroffen sind;
19. die Genehmigung des Voranschlages der Kirchengemeinden und die Prüfung ihrer Jahresabrechnung, die Aufsicht über das Begräbniswesen, soweit es den einzelnen Kirchengemeinden zusteht, sowie über die kirchliche Gemeindehilfe;
20. die Verwaltung der Allgemeinen Kirchenkasse sowie die Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung;
21. die Aufsicht über das kirchliche Gut, insbesondere die Genehmigung zu Verfügungen der Kirchengemeinden über anvertraute Denkmäler des Altertums und der Kunst und über sonstiges Vermögen der Kirchengemeinden, soweit es sich bei letzterem um Erwerb, Veräußerungen und Belastungen des Eigentums an Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten der Kirchengemeinden und um sonstige dingliche Rechte derselben an Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten handelt;
22. die Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen seitens der Kirchengemeinden;
23. die Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse der Landkirchengemeinden.

VII. Das Kirchengewicht.

Artikel 59.

Das Kirchengewicht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen Rechtsgelehrte sein; zwei Beisitzer müssen im Amte stehende Geistliche der Landeskirche sein (vergl. jedoch Absatz 2); der vierte Beisitzer darf weder Geistlicher noch Kirchenbeamter sein.

Entscheidet das Kirchengewicht in einer Dienststrafsache gegen einen Kirchenmusiker, so tritt an Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers ein Beisitzer, der

Kirchenmusiker ist. Handelt es sich um eine Dienststrafsache gegen einen Kirchenbeamten, der nicht Kirchenmusiker ist, so tritt an Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers ein Kirchenbeamter, der nicht Kirchenmusiker ist.

Artikel 60.

Der Landeskirchenrat ernennt den Vorsitzenden des Kirchenggerichts und seinen Stellvertreter. Das Geistliche Ministerium wählt aus seiner Mitte die geistlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter. Der Kirchenmusikertag wählt aus seiner Mitte einen Kirchenmusiker und seinen Stellvertreter, der Landeskirchentag wählt die übrigen Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Mitglieder und Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen der Landeskirche angehören. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Landeskirchenrats sein.

Das jeweils zu einer Sitzung einzuberufende Mitglied tritt in der Reihenfolge, in der es gewählt ist, ein.

Artikel 61.

Das Kirchenggericht entscheidet:

1. über Dienststrafsachen in letzter Instanz gemäß den Bestimmungen des kirchlichen Dienststrafgesetzes;
 2. über das Rechtsmittel der Beschwerde
 - a) eines auf Grund des Artikels 16 oder des Artikels 18 entlassenen Kirchenvorstehers sowie in dem Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes gemäß Artikel 22;
 - b) gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates, soweit die Beschwerde sich auf die Verletzung kirchengesetzlicher Bestimmungen stützt, sowie im Falle des Artikels 21 Absatz 3, wenn es sich um die Entscheidung einer Rechtsfrage handelt und der Landeskirchenrat die Beschwerde dem Kirchenggericht zur Erledigung übertweist;
 3. über Sachen, die ihm durch Beschluß des Landeskirchenrates und des Landeskirchentages im Einzelfall zur Entscheidung überwiesen werden.
- Zur Ausführung dieses Artikels bestimmt ein Kirchenggesetz das weitere.

VIII. Schlußbestimmungen.

Artikel 62.

Kirchengesetze und Ordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die von 1922 bis 1927 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Kirchengesetze und Ordnungen gelten als im Einklang mit der Vorschrift des Artikels 58 Ziffer 2 verkündet.

Artikel 63.

Beschlüsse des Landeskirchentages über Änderungen und Ergänzungen dieser Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Artikel 64.

Mit dem Erlaß dieser Verfassung tritt die Verfassung vom 17. Dezember 1921 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Übergangsbestimmung.

Bis zum Jahre 1931 bleiben die im Verhältniswahlverfahren gewählten Mitglieder des Landeskirchenrates im Amte.

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 4. Juni 1930.)

Der Kirchenrat.

Kirchenrat und Kirchentag haben das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengerichtsgesetz.

In den Fällen des Artikels 61 der Kirchenverfassung unter Ziffer 2 und 3 finden folgende Bestimmungen Anwendung.

§ 1.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Landeskirchenrat binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt, unbeschadet der in den Artikeln 18 und 22 der Kirchenverfassung getroffenen Bestimmungen, mit der Bekanntgebung der angefochtenen Entscheidung an den Beschwerdeführer.

§ 2.

Der Landeskirchenrat gibt die bei ihm gemäß § 1 eingegangenen Beschwerden an den Vorsitzenden des Kirchengerichts weiter und übersendet ihm gleichzeitig die in der Sache beim Landeskirchenrat erwachsenen Akten. Dasselbe gilt entsprechend in den Fällen des Artikels 61 Ziffer 3 der Kirchenverfassung.

Der Vorsitzende wirkt nötigenfalls bei dem Antragsteller auf Klarstellung und Vervollständigung seines Vortrages hin, insbesondere darauf, daß ein klarer und bestimmter Antrag gestellt wird.

Auf das weitere Verfahren finden § 16 Absatz 3, § 34, § 37, § 38, § 39 Absatz 3, § 40 Absatz 1, § 42, § 43, § 44 und § 49 Absatz 3 des kirchlichen Dienststrafgesetzes sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Eine mündliche Verhandlung vor dem Kirchengericht findet nur dann statt, wenn das Gericht es für sachdienlich hält.

An jeder mündlichen Verhandlung ist ein Vertreter des Landeskirchenrats teilzunehmen berechtigt, er ist mit seinen Ausführungen zu hören.

§ 4.

Auch außerhalb der mündlichen Verhandlung ist eine Beweiserhebung zulässig. Sie kann durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts erfolgen. Die Niederschrift über die Beweiserhebung ist in einer etwa stattfindenden mündlichen Verhandlung zu verlesen, soweit sie nicht in dieser wiederholt wird.

§ 27 Absatz 3 des kirchlichen Dienststrafgesetzes findet sinngemäße Anwendung.

§ 5.

Im übrigen bestimmt das Kirchengengericht das Verfahren.

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrates vom 4. Juni 1930.)

Der Kirchenrat.

Kirchengesetz.

Erster Nachtrag zum kirchlichen Dienststrafgesetz.

Kirchenrat und Kirchentag haben das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das kirchliche Dienststrafgesetz wird wie folgt geändert:

- I. In § 13 Absatz 1 werden die Worte „den kirchlichen Dienststrafhof“ durch die Worte „das Kirchengengericht“ und die Worte „des kirchlichen Dienststrafhofes“ durch die Worte „des Kirchengengerichts“ ersetzt.
- II. § 16 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Kirchliche Dienststrafgerichte sind die kirchliche Dienststrafkammer und das Kirchengengericht“.
- III. § 19 und § 21 werden gestrichen.
- IV. § 45 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Über die Berufung entscheidet das Kirchengengericht“.
- V. In § 48 Absatz 1, in § 48 Absatz 3 Satz 1 und in § 51 werden die Worte „kirchlichen Dienststrafhofes“ ersetzt durch das Wort „Kirchengengerichts“.
- VI. In § 49 Absatz 3 wird das Wort „Dienststrafhofes“ ersetzt durch das Wort „Kirchengengerichts“.
- VII. In § 53 Absatz 2 werden die Worte „den kirchlichen Dienststrafhof“ ersetzt durch die Worte „das Kirchengengericht“.

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrates vom 4. Juni 1930.)

Der Kirchenrat.

Kirchengesetz.

Vierte Abänderung des Kirchlichen Wahlgesetzes.

Kirchenrat und Kirchentag haben das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchliche Wahlgesetz wird wie folgt geändert:

I. In § 5 treten an Stelle des zweiten Absatzes folgende Bestimmungen:

Wahlvorschläge für die Wahlen von Kirchenvorstehern müssen mindestens so viele Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Sie müssen neben jedem Namen den Namen eines oder mehrerer Ersatzmänner enthalten, die in der aufgeführten Reihenfolge zum Ersatz der Gewählten bestimmt sind.

Wahlvorschläge für die Wahlen von Mitgliedern des Landeskirchentages sollen in der Regel so viele Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, muß er doppelt so viele Namen enthalten; seine Unterzeichner haben ihn nötigenfalls spätestens zwei Wochen vor der Wahl auf diese Zahl zu ergänzen. Außerdem darf jeder Wahlvorschlag die Namen von Ersatzmännern in der Weise enthalten, daß neben jedem Namen der Name eines oder mehrerer Ersatzmänner aufgeführt wird. Macht ein Wahlvorschlag für die Wahlen von Mitgliedern des Landeskirchentages im I. Bezirk (vgl. Artikel 46 Absatz 1 Ziffer 2 der Kirchenverfassung) von dieser Befugnis Gebrauch, so braucht er, wenn er der einzige Wahlvorschlag ist, abweichend von Satz 2 dieses Absatzes nur zehn Namen mehr zu enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absatz 4 und 5.

II. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6.

Die Wahl soll an einem Sonntage möglichst in einem kirchlichen Raum stattfinden. Die Dauer der Wahlhandlung wird vom Landeskirchenrat bestimmt. Die Wahl wird von einem aus mindestens drei Personen bestehenden Wahlvorstande geleitet, dessen Ernennung bei Wahlen von Kirchenvorstehern dem Kirchenvorstand, bei Wahlen von Mitgliedern des Landeskirchentages dem Vorstand des Landeskirchentages obliegt.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, ebenso die Ermittlung des Wahlergebnisses.

Wähler, die am Wahltage verreist oder krank sind, können brieflich abstimmen. Sie haben sich zu diesem Zweck von der Kirchenkanzlei bis zum dritten Tage vor der Wahl um 18 Uhr einen Stimmzettel und einen Stimmbrief zu beschaffen und diese Papiere bis spätestens am Tage der Wahl um 18 Uhr an die Kirchenkanzlei wieder einzusenden. Später eingehende Stimmbriefe bleiben unberücksichtigt.

Die Kirchenkanzlei hat die Namen derer, die sich die vorgenannten Papiere für die Briefwahl haben aushändigen lassen, in ein Verzeichnis aufzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Namen in den Wählerlisten der einzelnen Gemeinden bis zum Wahltage durch den Vermerk „St.“ in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte kenntlich gemacht werden.

III. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Das Wahlrecht wird persönlich durch Abgabe von Stimmzetteln ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen behördlich hergestellt sein und alle zugelassenen Wahlvorschläge mit Angabe der Nummer und der ersten vier Kandidaten jedes Wahlvorschlages enthalten.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Der Stimmzettel muß von dem Wahlberechtigten mit einem Vermerk in dem rechts neben den zu wählenden Personen befindlichen Kreise angezeichnet oder sonst mit einem Vermerk versehen werden, aus dem klar hervorgeht, für welchen Wahlvorschlag gestimmt wird.

Durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen ist dafür zu sorgen, daß der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet anmerken kann.

Die Stimmzettel von Wahlberechtigten, die sich nicht an den Nebentisch begeben haben, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

IV. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12.

Nach geschlossener Wahlhandlung hat der Wahlvorstand die Zahl der abgegebenen Stimmzettel festzustellen und mit der Zahl der in der Liste angemerkten Wähler zu vergleichen.

Darauf hat der Wahlvorsteher den Inhalt der Stimmzettel laut zu verlesen. Über Stimmzettel, deren Gültigkeit nicht feststeht, entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit.

Sodann werden die Stimmzettel nach den Vorschlagslisten geordnet und gezählt.

Das Abstimmungsergebnis ist unter Angabe der abgegebenen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen laut zu verkünden. Über die Zählung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden und seinen Beisitzern zu unterzeichnen ist. Die Stimmzettel und die Niederschrift sind bei Wahlen von Kirchenvorstehern dem Kirchenvorstand, bei Wahlen von Mitgliedern des Landeskirchentages dem Vorstand des Landeskirchentages zur Feststellung des Wahlergebnisses ungesäumt zuzustellen.

Bei Wahlen zum Landeskirchentage erfolgt die Ermittlung der schriftlichen Abstimmung durch die Kirchenkanzlei gleich nach Schluß der Wahlzeit. Bei anderen Wahlen hat die Kirchenkanzlei die Stimmbriefe gleich nach Schluß der Wahlzeit dem zuständigen Wahlvorstand zur Ermittlung der schriftlichen Abstimmung zu übersenden. Die schriftlich abgegebenen Stimmen sind den persönlich abgegebenen zuzuzählen.

V. In § 13 werden die Absätze 3, 4 und 5 gestrichen.

VI. In § 15 Ziffer 1 werden die Worte: „Artikel 15“ ersetzt durch die Worte: „Artikel 13“.

VII. In § 15 Ziffer 2 werden die Worte: „Artikel 16“ ersetzt durch die Worte: „Artikel 14“.

VIII. In § 16 Absatz 1 werden die Worte: „Artikel 44“ ersetzt durch die Worte: „Artikel 46“.

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 4. Juni 1930.)

Der Kirchenrat.

Auf übereinstimmenden Beschluß des Kirchenrates und des Kirchentages wird hiermit das Kirchliche Wahlgesetz in seiner jetzigen Fassung neu veröffentlicht:

Kirchliches Wahlgesetz.

Zur Ausführung der in den Artikeln 14 Absatz 4 und 46 Absatz 3 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate getroffenen Bestimmungen über die Wahl der Kirchenvorsteher und der unmittelbar von den Gemeindemitgliedern zu wählenden Mitglieder des Landeskirchentages werden die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wählerlisten.

§ 1.

Für jede Kirchengemeinde ist alle sechs Jahre, und zwar jeweils in dem Jahre, in dem die Wahl der Mitglieder des Landeskirchentages stattfindet, vom Kirchenvorstand eine Wählerliste anzulegen. Der Vorstand hat mindestens acht Wochen vor der Wahl zur Ergänzung des Kirchenvorstandes zur Eintragung in die Wählerliste unter Angabe von Zeit und Ort ihrer Auslegung öffentlich aufzufordern.

Die Anmeldung hat binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Wenn über die Stimmfähigkeit Zweifel entstehen, so sind auf Verlangen des Vorstandes die erforderlichen Ausweispapiere vorzulegen.

§ 2.

In jedem zweiten auf die Anlegung der Wählerliste folgenden Jahre hat der Vorstand mindestens acht Wochen vor der Wahl zur Ergänzung des Kirchenvorstandes zur nachträglichen Eintragung in die Wählerliste öffentlich aufzufordern. Die gleiche Aufforderung hat nach Erledigung oder Neuschaffung einer Pfarrstelle mindestens acht Wochen vor der Wahl eines Geistlichen zu erfolgen. Auf die Anmeldung zur Wählerliste finden die Vorschriften des § 1 Absatz 2 Anwendung.

§ 3.

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Wählerliste zur Einsicht und zu etwaigem Einspruch gegen ihre Richtigkeit durch die Wahlberechtigten für eine Woche öffentlich auszulegen. Ort und Zeit hierfür werden vom Kirchenvorstand öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorstand hat die Wahlberechtigung der Eingetragenen zu prüfen und von einer Beanstandung dem Betroffenen in einer den Empfang des Bescheides feststellenden Form binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist Kenntnis zu geben. Gegen den Bescheid steht dem Betroffenen binnen einer Woche die Beschwerde an den Landeskirchenrat zu, dessen innerhalb einer Woche zu treffende Entscheidung endgültig ist.

§ 4.

Für alle Wahlen, einschließlich der Wahl der Mitglieder des Landeskirchentages, können Gemeindemitglieder, die erst nach Abschluß der Wählerliste durch Zuzug oder durch Erreichung der Volljährigkeit in der Gemeinde stimmberechtigt geworden sind oder spätestens am Tage der Wahl stimmberechtigt werden, ihre nachträgliche Eintragung in die Liste beantragen.

Für diese nachträgliche Eintragung hat der Kirchenvorstand eine einwöchige Frist bekannt zu machen, die mit dem dritten Tage vor der Wahl abläuft.

Der Vorstand hat die Berechtigung der Anträge zu prüfen und über die beantragte Eintragung endgültig zu entscheiden.

2. Wahlverfahren.

§ 5.

Spätestens fünf Wochen vor der Wahl hat bei Wahlen von Kirchenvorstehern der Kirchenvorstand, bei Wahlen von Mitgliedern des Landeskirchentages der Vorstand des Landeskirchentages zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich aufzufordern. Die Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor dem Wahltag bei dem Vorstand einzureichen. Sie müssen von mindestens zwölf wahlberechtigten Gemeindemitgliedern unterzeichnet sein. Der an erster Stelle stehende Unterzeichner gilt als Bevollmächtigter der übrigen. Jeder Wähler darf nur auf einem Wahlvorschlag unterzeichnen. Auf später eingereichten Wahlvorschlägen ist seine Unterschrift zu streichen.

Wahlvorschläge für die Wahlen von Kirchenvorstehern müssen mindestens so viele Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Sie müssen neben jedem Namen den Namen eines oder mehrerer Ersatzmänner enthalten, die in der aufgeführten Reihenfolge zum Ersatz der Gewählten bestimmt sind.

Wahlvorschläge für die Wahlen von Mitgliedern des Landeskirchentages sollen in der Regel so viele Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, muß er doppelt so viele Namen enthalten; seine Unterzeichner haben ihn nötigenfalls spätestens zwei Wochen vor der Wahl auf diese Zahl zu ergänzen. Außerdem darf jeder Wahlvorschlag die Namen von Ersatzmännern in der Weise enthalten, daß neben jedem Namen der Name eines oder mehrerer Ersatzmänner aufgeführt wird. Macht ein Wahlvorschlag für die

Wahlen von Mitgliedern des Landeskirchentages im I. Bezirk (vgl. Artikel 46 Absatz 1 Ziffer 2 der Kirchenverfassung) von dieser Befugnis Gebrauch, so braucht er, wenn er der einzige Wahlvorschlag ist, abweichend von Satz 2 dieses Absatzes nur zehn Namen mehr zu enthalten, als Mitglieder zu wählen sind.

Wahlvorschläge können bis zu zwei Wochen vor der Wahl ergänzt oder miteinander verbunden erklärt werden.

Die Wahlvorschläge werden von dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Wahltag mit einer Nummer versehen und unter Angabe von Ort und Zeit der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

§ 6.

Die Wahl soll an einem Sonntage möglichst in einem kirchlichen Raum stattfinden. Die Dauer der Wahlhandlung wird vom Landeskirchenrat bestimmt. Die Wahl wird von einem aus mindestens drei Personen bestehenden Wahlvorstande geleitet, dessen Ernennung bei Wahlen von Kirchenvorstehern dem Kirchenvorstand, bei Wahlen von Mitgliedern des Landeskirchentages dem Vorstand des Landeskirchentages obliegt.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, ebenso die Ermittlung des Wahlergebnisses.

Wähler, die am Wahltag verreist oder krank sind, können brieflich abstimmen. Sie haben sich zu diesem Zweck von der Kirchenkanzlei bis zum dritten Tage vor der Wahl um 18 Uhr einen Stimmzettel und einen Stimmbrief zu beschaffen und diese Papiere bis spätestens am Tage der Wahl um 18 Uhr an die Kirchenkanzlei wieder einzusenden. Später eingehende Stimmbriefe bleiben unberücksichtigt.

Die Kirchenkanzlei hat die Namen derer, die sich die vorgenannten Papiere für die Briefwahl haben aushändigen lassen, in ein Verzeichnis aufzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Namen in den Wählerlisten der einzelnen Gemeinden bis zum Wahltag durch den Vermerk „St.“ in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte kenntlich gemacht werden.

§ 7.

Während der Wahlhandlung dürfen in dem Wahlraum weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten oder Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, die durch die Leitung des Wahlgeschäfts erforderlich werden.

Der Wahlvorsteher kann Personen, welche die Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum ausweisen.

§ 8.

Zur Stimmabgabe ist nur berechtigt, wer in die Wählerlisten aufgenommen ist. Die Wähler haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

§ 9.

Das Wahlrecht wird persönlich durch Abgabe von Stimmzetteln ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen behördlich hergestellt sein und alle zugelassenen Wahlvorschläge mit Angabe der Nummer und der ersten vier Kandidaten jedes Wahlvorschlages enthalten.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Der Stimmzettel muß von dem Wahlberechtigten mit einem Vermerk in dem rechts neben den zu wählenden Personen befindlichen Kreise angezeichnet oder sonst mit einem Vermerk versehen werden, aus dem klar hervorgeht, für welchen Wahlvorschlag gestimmt wird.

Durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen ist dafür zu sorgen, daß der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet anmerken kann.

Die Stimmzettel von Wahlberechtigten, die sich nicht an den Nebentisch begeben haben, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

§ 10.

Der Wähler übergibt, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden und die Stimmabgabe angemerkt ist, den Stimmzettel dem Wahlvorstande, der ihn in die Wahlurne legt.

§ 11.

Sobald die Wahlzeit verfloßen ist und die Stimmzettel aller dann noch gegenwärtigen Wähler in die Wahlurne gelegt sind, wird die Wahlhandlung von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes für geschlossen erklärt.

Falls alle in die Listen eingetragenen Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, kann die Wahlhandlung vor Ablauf der Wahlzeit geschlossen werden.

§ 12.

Nach geschlossener Wahlhandlung hat der Wahlvorstand die Zahl der abgegebenen Stimmzettel festzustellen und mit der Zahl der in der Liste angemerkten Wähler zu vergleichen.

Darauf hat der Wahlvorsteher den Inhalt der Stimmzettel laut zu verlesen. Ueber Stimmzettel, deren Gültigkeit nicht feststeht, entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit.

Sodann werden die Stimmzettel nach den Vorschlagslisten geordnet und gezählt.

Das Abstimmungsergebnis ist unter Angabe der abgegebenen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen laut zu verkünden. Über die Zählung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Vorsitzenden und seinen Beisitzern zu

unterzeichnen ist. Die Stimmzettel und die Niederschrift sind bei Wahlen von Kirchenvorstehern dem Kirchenvorstand, bei Wahlen von Mitgliedern des Landeskirchentages dem Vorstand des Landeskirchentages zur Feststellung des Wahlergebnisses ungesäumt zuzustellen.

Bei Wahlen zum Landeskirchentag erfolgt die Ermittlung der schriftlichen Abstimmung durch die Kirchenkanzlei gleich nach Schluß der Wahlzeit. Bei anderen Wahlen hat die Kirchenkanzlei die Stimmbriefe gleich nach Schluß der Wahlzeit dem zuständigen Wahlvorstand zur Ermittlung der schriftlichen Abstimmung zu übersenden. Die schriftlich abgegebenen Stimmen sind den persönlich abgegebenen zuzuzählen.

§ 13.

Das Wahlergebnis wird nach folgenden Vorschriften festgestellt:

Die Sitze sind zu verteilen nach der Zahl der Stimmzettel, die für jede Vorschlagsliste abgegeben sind. Zu diesem Zweck wird die Zahl aller Stimmzettel durch die um eins erhöhte Zahl der zu wählenden Mitglieder geteilt. Die nächsthöhere Vollzahl bildet die Verteilungszahl. Auf jeden Wahlvorschlag entfallen so viele Mitglieder, wie die Zahl der für ihn abgegebenen Stimmzettel, geteilt durch die Verteilungszahl ergibt. Die hierbei nicht verteilten Sitze entfallen auf die höchsten Restzahlen.

§ 13 a.

Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen, so gelten, abweichend von den Vorschriften der §§ 6—13, ohne Wahlhandlung die auf dem Wahlvorschlage Genannten nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der festgesetzten Zahl als gewählt.

§ 14.

Einsprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl sind unter schriftlicher Begründung binnen sieben Tagen nach dem Wahltag bei dem Landeskirchenrat anzubringen. Die Entscheidung darüber steht bei der Wahl von Kirchenvorstehern dem Landeskirchenrat, bei der Wahl von Mitgliedern des Landeskirchentages dem Landeskirchentage zu.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Wahl der Kirchenvorsteher.

§ 15.

1. Kommt bei der Feststellung des Wahlergebnisses in den Kirchengemeinden innerhalb der Stadt Lübeck und der inneren Vorstädte die Bestimmung im Artikel 13 Absatz 2 der Kirchenverfassung, wonach nur

eine beschränkte Zahl der gewählten Vorsteher in einem anderen Kirchspiel wohnen dürfen, auf mehrere Wahlvorschläge zugleich zur Anwendung, so hat der Wahlvorschlag den Vorrang, auf den die meisten Stimmen gefallen sind. Wird dieselbe Person auf Grund mehrerer Listen gleichzeitig gewählt, so gilt sie nur in der Liste als gewählt, auf die die meisten Stimmen gefallen sind. Auf den anderen Listen tritt der in der Reihe Folgende an ihre Stelle.

2. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses in den Kirchengemeinden Travemünde, Nusse und Behlendorf ist die Vorschrift im Artikel 14 Absatz 2 der Kirchenverfassung zu beachten, wonach jeder Wahlvorschlag die Orts- oder Landeszugehörigkeit der zu wählenden Vorsteher zu berücksichtigen hat.

2. Wahl der Mitglieder des Landeskirchentages.

§ 16.

Von den nach Artikel 46 Ziffer 2 der Kirchenverfassung zu bildenden Wahlbezirken umfaßt

der erste Bezirk

das St. Marien-, St. Jacobi-, St. Petri-, St. Agidien-, Dom-, St. Lorenz-, St. Matthäi-, St. Gertrud- und das Luther-Kirchspiel;

der zweite Bezirk

das Kirchspiel Travemünde (Stadtteil Kurort und Seebad Travemünde, Landgemeinden Leutendorf, Mönnau, Svendorf und Brodten);

das Kirchspiel Schlutup (Stadtteil Schlutup, Försterei Alt-Lauerhof);

das Kirchspiel Genin (Stadtteile Genin und Moislung, ausschließlich der Hamburger Straße, des Moislinger Baums und der Siedlung Heimstätten, Landgemeinden Borrade, Oberbüßau, Niederbüßau und Niendorf);

das Kirchspiel Rükniß (Stadtteile Rükniß-Herrenwohl und Siems-Dänischburg, Landgemeinden Dammersdorf und Böppendorf);

der dritte Bezirk

das Kirchspiel Nusse (Lübeckische Landgemeinden Nusse, Poggensee und Ritzerau, Lauenburgische Landgemeinden Roberg, Sirksfelde, Duvensee, Berggade und Rühfen, Mecklenburg-Strelitzische Landgemeinden Mannhagen, Panten, Hammer und Walksfelde);

das Kirchspiel Behlendorf (Lübeckische Landgemeinden Behlendorf und Hollenbeck sowie die Hudische Parzellistenstelle zu Absfelde, Lauenburgische Landgemeinde Anker).

Mitteilungen.

Ferner sei auf folgende empfehlenswerte Bücher und Zeitschriften hingewiesen:
Der kleine Katechismus=Luthers. Mit Bildern von Rudolf Schäfer. Herausgegeben von Gerhard Kropatschek. Stiftungsverlag Potsdam 1929. Preis Volksausgabe 0,58 *R.M.* Partiepreise billiger. Geschenkausgabe 2,50 *R.M.*

1930. Glaube und Tat. Ein christliches Jahrbuch für die deutsche Mannesjugend. Herausgegeben von H. Lüft. Verlag: Reichsverband der Evangelischen Jungmännerverbände Deutschlands, Kassel-Wilhelmshöhe. Vertrieb Wirtschaftsstelle des Reichsverbandes, Barmen, Allee 191.

Kirchenmusikdirektor Richard Gölz. Die Bedeutung der musica sacra für das kirchliche Gemeindeleben. 13. Heft der Liturgischen Konferenz Niedersachsens. Kassel, Bärenreiterverlag 1929. Sonderdruck aus „Musik und Kirche“, erster Jahrgang 1929.

Universitätsprofessor Dr. jur. Hans Liermann in Erlangen. Staat und evangelisch=protestantische Kirche in Baden während und nach der Staatsumwälzung von 1918. Geschäftsstelle des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe, Blumenstraße 1. Preis 2,50 *R.M.*

Pastor Ernst Bunke. Die männliche Diakonie seit Wichern. Verlag des Deutschen Diakonen=Verbandes, 1929. Berlin SW. 11.

Evangelische Schulzeitung. Erscheint wöchentlich. Herausgegeben vom Verband Deutscher Evangelischer Lehrer- und Lehrerinnen=Vereine. Verantwortlicher Schriftleiter: H. Franzmann, Essen. Geschäftsstelle für den Listenbezug der Schulzeitung: Lehrer A. Böttcher, Barmen, Turnstraße 16. Geschäftsstelle des genannten Verbandes: Barmen, Neuer Weg 53—55. Bezugspreis bei Postbestellung monatlich 1,— *R.M.*

Die Diakonisse. Zeitschrift für weibliche Diakonie. Herausgegeben vom Kaiserswerther Verband Deutscher Diakonissen=Mutterhäuser und der Kaiserswerther Generalkonferenz. Erscheint monatlich. Zu beziehen vom Stiftungsverlag, Potsdam und durch den Buchhandel. Schriftleiter: Pfarrer Siebert, Berlin=Wilmerdorf, Landhausstraße 10. Das Heft 8/9 des 4. Jahrganges (August/September 1929) bringt eine ausführliche Statistik über den Schwesternbestand der in- und ausländischen Mutterhäuser, die Arbeitsgebiete der Häuser und die Verteilung der Schwestern auf die einzelnen Arbeitsgebiete.

Anlage und Pflege der Friedhöfe. Von Architekt Effenberger und Gartenbaudirektor Erbe. 5. Flugschrift des Schlesischen Bundes für Heimatschutz, Breslau. Preis 2,— *R.M.*

Inschriften für Grabdenkmäler. Von Kircheninspektor Decke und Erzpriester Ruhnert. 4. Flugschrift des Schlesischen Bundes für Heimatschutz, Breslau. Preis 0,50 *R.M.*

Ud. Biedermann, M. d. R. Eine offene Wunde. Eine Untersuchung über den Stand der Kriegsschuldfrage. Mit Vorwort von Carl Severing, ehemal. Preußischem Minister des Innern. Verlag Hensel Co., Berlin W. 30.

Paul Senferth. Die christlichen Kirchen wider den Alkohol. Berichte aus aller Welt, herausgegeben im Auftrage des Internationalen Verbandes für Innere Mission und Diakonie. Göttingen, Vandenhoeck Ruprecht, 1929. 120 Seiten. Preis 3,80 *R.M.*